



RAAB Zelte - Getränkevertrieb GmbH
Struther Weg 16 **65606 Villmar**
Tel: 06482/ 60 70 700 **Fax: 06482/ 60 70 701**
e.mail: info@zelte-raab.de **internet: www.zelte-raab.de**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der RAAB Zelte-Getränkevertrieb GmbH, Struther Weg 16,
65606 Villmar, nachstehend Getränkefachgroßhandel, kurz GFGH
genannt.

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit den
Kunden des GFGH.

2. Bestellung

Eine Direktbelieferung erfolgt – bei rechtzeitiger Bestellung – gemäß
Toureneinteilung des GFGH.

3. Qualität und Gewährleistung

Der GFGH wird die Getränke oder andere Einrichtungen seines Verkaufs-
bzw. Verleihprogramm in einwandfreier Qualität liefern. Bier soll
frostsicher, kühl, Sonnen- und lichtgeschützt gelagert bzw. weiter
befördert werden. Die beste Bierkellertemperatur liegt bei 7 Grad Celsius.
Etwaige Beanstandung sind dem GFGH gegenüber unverzüglich zu rügen.
Beschädigungen an Flaschen oder sonstigen Artikeln, sowie
Beanstandungen der auf den Lieferscheinen und/oder Rechnungen
angegebenen Mengen oder Preisen sind auch bei Paletten Ware bei
Empfang der Ware, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen, geltend zu
machen. Bei verspäteter Beanstandung verliert der Kunde das Recht auf
erneute Lieferung oder Gutschrift. Mit Recht beanstandete Getränke
berechtigen nur zu deren Rückgabe, grundsätzlich aber nicht zur
Zurückweisung weiterer einwandfreier Getränke, zum Bezug von fremden
Getränken oder zum Rücktritt von Verträgen. Schadensersatzansprüche
gegen den GFGH können nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober
Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Für leichte Fahrlässigkeit wird
lediglich gehaftet, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind und
die Pflichtverletzung auf der Betriebsorganisation des GFGH beruht. Der
Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen, in denen nach dem
Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

4. Preise und Zahlungen

Maßgeblich sind die gültigen Tagespreise/Listenpreise des GFGH
zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preisänderungen werden mit
Bekanntgabe an den Kunden wirksam. Forderungen aus Lieferungen sind
nach Rechnungserhalt sofort rein netto fällig. Bei Zahlungsverzug hat
GFGH das Recht, Barzahlung zu verlangen und weitere Lieferungen von
der Bezahlung der Rückstände abhängig zu machen. Gegen die Ansprüche
des GFGH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten
Forderungen aufgerechnet werden. Bei Zahlungsverzug findet das am 1.
Mai 2000 in Kraft getretene „Gesetz zur Beschleunigung fälliger
Zahlungen“ Anwendung.

5. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an gelieferten Waren behält sich der GFGH bis zur
vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen und der Begleichung
eines sich zu Lasten des Kunden ergebenden Saldos aus dem
Kontokorrentverhältnis vor. Die Waren dürfen vom Kunden weder
verpfändet, noch zur Sicherung Dritten übereignet werden. Die Forderung
des Kunden gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der unter
Eigentumsvorbehalt stehenden Ware tritt der Kunde hiermit im Voraus an
den GFGH ab. Der GFGH nimmt die Abtretung hiermit an. Der GFGH ist
berechtigt, die Ihm durch den Kunden zu benennenden Dritten von dem
Übergang der Forderung zu benachrichtigen und die abgetretene
Forderung im eigenen Namen geltend zu machen. Der GFGH verpflichtet
sich, die ihm zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl, auf Verlangen
des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die zu
sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

6. Leergut

Das zur Wiederverwendung bestimmte Leergut (Kästen, Mehr-
wegflaschen, Fässer, Getränke-Container, CO2-Flaschen, Paletten usw.)
wird dem Kunden nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung
überlassen. Es bleibt unveräußerliches Eigentum des GFGH. Der GFGH
berechnet Pfandbeträge für das Leergut gemäß der jeweils gültigen
Preisliste. Die Pfandbeträge sind mit der Warenrechnung zuzüglich
gesetzlicher Mehrwertsteuer fällig. Die Pfandbeträge dienen lediglich als
Sicherheit. Die Pfandbeträge dienen lediglich als Sicherheit. Der Kunde
hat das Leergut in gleicher Zahl und Güte umgehend zurückzubringen
bzw. zurückzugeben. Unangemessen hohe Rückgaben von
Mehrwegflaschen und Paletten kann der GFGH zurückweisen. GFGH ist
nur zur der von ihm auch ausgelieferten Kästen mit Flaschen und
Fässern verpflichtet. Für nicht zurückgegebenes Leergut ist
Schadensersatz zu leisten, wobei das eingezahlte Pfandgeldguthaben
angerechnet wird die von dem GFGH dem Kunden zugestellten
Leergutauszüge gelten als anerkannt, wenn Kunde nicht innerhalb zwei
Wochen schriftlich Einwände erhebt und der GFGH den Kunden auf die
Widerspruchsfrist hingewiesen hat.

7. Nutzungsverhältnisse

Der Kunde verpflichtet sich, die ihm leihweise überlassenen
Gegenstände auf eigene Kosten zu betreiben und zu warten sowie
schonend und sachgerecht zu behandeln. Reparaturen, die nach
ordnungsgemäßer Übergabe der Anlagen entstehen, übernimmt der
Kunde und wird nach Absprache mit dem GFGH, unmittelbar Aufträge
an den Reparaturdienst erteilen

8. Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen
unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die
Wirksamkeit der Allg. Gb. im übrigen nicht. Die Parteien verpflichten
sich vielmehr, in einem derartigen Fall, eine wirksame oder
durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder
undurchführbaren zu setzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden
Bestimmung so weit als möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige
sonstige Lücken in den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9. Sonstiges

Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten
ein. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1
Bundesdatenschutzgesetz.

Erfüllungsort ist 65606 Villmar. Gerichtsstand für Vollkaufleute ist AG
35781 Weilburg oder LG 65549 Limburg.

65606 Villmar

Stand: März 2018